

Kiel, den
Gesehen

28. 11. 14

Der Präsident
d. Schleswig-Holsteinischen Landtages
Im Auftrag



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER LANDTAG
18. Wahlperiode

Drucksache **18/2471**
2014-11-27

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Informationspolitik des Landes bei Aufsuchungs- und Förderlizenzen betreffend Erdöl und Erdgas

1. Für welche Felder liegen Erlaubnis- bzw. Bewilligungsbescheide vor und wann wurden diese erteilt?

In der folgenden Tabelle sind die Feldnamen von Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern für den Bodenschatz Kohlenwasserstoffe und die Erteilungsdaten der Bescheide wiedergegeben.

Erlaubnisse onshore und Küstenmeer	
Erlaubnisfeld	Erteilung
Heide-Restfläche	30.12.1993
Preetz-Restfläche	01.01.2011
Ostrohe	01.04.2013
Rosenkranz Nord	01.04.2013
Schwarzenbek	01.06.2013
Bramstedt	01.09.2013
Sterup	01.12.2013
Gettorf	01.12.2013
Elmshorn	01.12.2013

Bewilligungen onshore und Küstenmeer	
Bewilligungsfeld	Erteilung
Heide-Mittelplate	30.12.1981
Plön-Ost	01.04.2013
Preetz	01.04.2013
Prasdorf	01.04.2013
Schwedeneck-See	01.04.2013
Warnau	01.12.2013
Erlaubnisse Festlandsockel (AWZ)	
Erlaubnisfeld	Erteilung
B 20 001	30.10.1964
B 20 008/55	04.11.2002
B 20 008/52	28.09.1995
B 20 008/73	01.01.2011
Bewilligungen Festlandsockel (AWZ)	
Bewilligungsfeld	Erteilung
Deutsche Nordsee A6/B4	15.05.1998

Die bisher erteilten Bergbauberechtigungen können inklusive ihrer Laufzeit und dem Namen des Berechtigungsinhabers auf dem Kartenserver des LBEG <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/> eingesehen werden.

2. Welche Stellen (Gemeinden, Kreise, Ämter, ...) wurden bzw. werden in den Erlaubnisverfahren regelmäßig nach § 15 BBergG beteiligt?

Die Kreise wurden und werden am Erlaubnisverfahren beteiligt, da von ihnen wesentliche Informationen zu überwiegenden öffentlichen Interessen, die eine Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen können (§ 11 Nr. 10 Bundesberggesetz (BBergG)), zu erwarten sind. Die Felder sind in der Regel Gemeindegrenzen übergreifend.

Gemeinden und Ämter werden seit dem 21.01.2014 auf freiwilliger Basis aus Gründen der Transparenz informiert und erhalten die Gelegenheit zur Stellungnahme.

3. Welche Unterlagen sind den nach Ziffer 2 zuvor beteiligten Stellen jeweils zur Verfügung gestellt worden? Um eine kurze Beschreibung einschließlich der Angabe des Umfangs in Seitenzahlen dieser Unterlagen wird gebeten. Liegen dem MELUR jeweils die vollständigen Unterlagen für die einzelnen Anträge zur Beurteilung vor? Wurde die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller vom MELUR überprüft? Falls nicht, wie sah die Überprüfung der Anträge durch LBEG und MELUR konkret aus?

Da den nach § 15 BBergG zu beteiligenden Stellen (nach Ziffer 2 der Anfrage) keine Antragsprüfung obliegt, erhalten diese ein Anschreiben mit der Bitte um Stellungnahme, ob überwiegende öffentliche Interessen vorliegen, die einen Bezug zu dem in Betracht kommenden Feld selbst haben und sich auf das gesamte zuzuteilende Feld (soweit die jeweilige Gebietskörperschaft überdeckend) erstrecken, die gegenüber den volkswirtschaftlich-bergbaulichen Interessen überwiegen und die die Aufsuchung ausschließen.

Neben einer Kurzdarstellung des Arbeitsprogramms, in welchem die vorgesehenen Arbeiten des Antragstellers für den beantragten Zuteilungszeitraum beschrieben sind, werden dem Anforderungsschreiben eine Erlaubnisfeldkarte (Erlaubnis) bzw. ein Lageriss (Bewilligung) beigelegt, aus dem die Lage der beantragten Berechtigung zu ersehen ist. Zugleich werden in dem Anforderungsschreiben Hinweise und Erläuterungen gegeben, die einerseits auf die Verschwiegenheit im Verwaltungsverfahren aufmerksam machen und andererseits zum Grund bzw. Zweck der Anforderung dieser Stellungnahme Auskunft geben. Dieses Schreiben hat in der Regel einen Umfang von 2 Seiten zuzüglich Kartenmaterials.

Zunächst betraf diese Anforderung lediglich die Kreise und kreisfreien Städte. Neuerdings ist das LBEG angewiesen, das Beteiligungsverfahren bei Neuerteilungen von Bergbauberechtigungen auch die Ämter und über diese die Gemeinden bzw. die amtsfreien Gemeinden zu informieren. Ein rechtlicher Anspruch diesbezüglich besteht nicht (s. auch Antwort zu Frage 2)

Seit November 2012 werden dem MELUR für alle noch nicht durch Bescheid zugewiesenen Anträge vollständige Antragsunterlagen vorgelegt. Seit Erlass des MELUR vom 23. Juli 2013 ist das LBEG angewiesen, eingehende Anträge sofort nach Eingang (ohne vorherige Prüfung) vollständig auf elektronischem Weg zu übermitteln und ferner vor einer beabsichtigten Bescheiderteilung die kompletten Unterlagen (Antragsunterlagen, dem LBEG zugegangene Stellungnahmen und Bescheidentwurf) dem MELUR mit der Bitte um Zustimmung vorzulegen.

Nach § 11. Nr. 7 BBergG und den Richtlinien über das Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz (Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1993, Seite 246 ff) ist in dieser Stufe (Erteilung der Bergbauberechtigung) die finanzielle Leistungsfähigkeit glaubhaft zu machen.

Dies geschieht regelmäßig, indem das LBEG Anlagen zum Antrag fordert, wie z. B. Geschäftsberichte, Bilanzen, Bankauskünfte, Bürgschaften etc.

4. Sind den nach Ziffer 2. bzw. 3. genannten Stellen die Arbeitsprogramme zur Verfügung gestellt worden, und, wenn ja, in welchem Umfang? Es wird gebeten, ggfs. den prozentualen Umfang der Kürzungen (Schwäzungen) in etwa anzugeben.

Das MELUR bekommt ungeschwärzte und ungekürzte Unterlagen. Die Kreise und Gemeinden bekommen eine ungeschwärzte Kurzdarstellung des Arbeitsprogramms (siehe Antwort zu Frage 3). Schwäzungen werden nicht vorgenommen, da die Unterlagen an staatliche Stellen gehen, deren Mitarbeiter verpflichtet sind, personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse etc. nicht weiterzugeben.

5. Liegen die Arbeitsprogramme der Landesregierung vor? Wenn ja: Wird das zuständige Ministerium diese Arbeitsprogramme in abgeschlossenen Verfahren aufgrund von Anträgen nach dem IZG freigeben? Wenn nein: Warum nicht? Stimmt sich die Landesregierung diesbezüglich mit dem Beauftragten für Informationsfreiheit ab?

Die Arbeitsprogramme liegen dem MELUR vor. Bei eingehenden Anträgen auf Offenlegung nach dem IZG-SH werden diese im Einzelfall geprüft und nach Maßgabe des Informationszugangsrechts beschieden.

6. Sind aufgrund solcher Anträge Arbeitsprogramme bereits ungekürzt freigegeben worden und wenn nein, welche Begründungen für die Kürzung hat das MELUR den Antragstellern ggfs. mitgeteilt?

Es sind bisher aufgrund der Vorgaben des IZG-SH nur geschwärzte oder teilweise geschwärzte Arbeitsprogramme freigegeben worden.

7. Gibt es in Schleswig-Holstein Aufsuchungs- oder Gewinnungsbetriebe, auf die die Vorschriften des § 51 Absätze 2 oder 3 BBergG angewendet wurden, und wenn ja, welche sind diese?

Zu Vorhaben gemäß § 51 (2) BBergG liegen dem MELUR und dem LBEG keine Erkenntnisse vor, da es hierfür keines Antrags bedarf.

Das LBEG hat keinem Betrieb eine Befreiung von der Betriebsplanpflicht gem. § 51 (3) BBergG erteilt.

8. Welche Aufsuchungstätigkeiten außer dem Sammeln von Bestandsdaten sind bisher in Schleswig-Holstein durchgeführt worden und welche Felder betrifft dies?

Aufgrund der großen Anzahl von Aufsuchungstätigkeiten, die in den letzten Jahrzehnten in Schleswig-Holstein durchgeführt wurden, kann diese Frage in der gesetzten Frist nicht beantwortet werden.

In Schleswig-Holstein wurden in der Vergangenheit vielfach Aufsuchungsarbeiten durchgeführt. Beispielsweise wurde die Erlaubnis B 20 001 bereits am 30.10.1964 erteilt (s. Antwort auf Frage 1.), die entsprechende Aufsuchungsarbeiten zur Folge gehabt haben dürfte. Weiterhin dürften der Bewilligung Heide-Mittelplate I vom 30.12.1981 Aufsuchungsarbeiten zur Erkundung der Lagerstätte vorausgegangen sein. Dazu kommen noch Aufsuchungstätigkeiten in Erlaubnis- und Bewilligungsfeldern, die heute nicht mehr existieren und daher nicht in der Tabelle zur Frage 1 enthalten sind.

